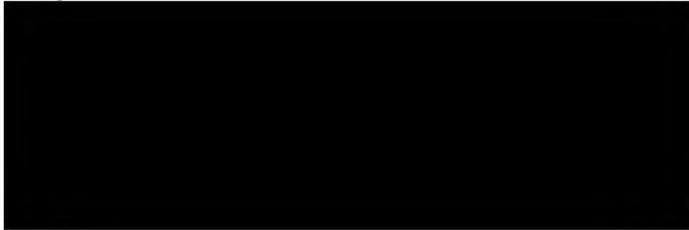




Arbeitsgericht | Postfach 16 49 | 55506 Bad Kreuznach

- per E-Mail -



- AUSWÄRTIGE KAMMERN
BAD KREUZNACH -

Justizzentrum Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 17
55543 Bad Kreuznach
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0671 708-0
Telefax 0671 708-3964
Poststelle.BadKreuznach@
arbg.jm.rlp.de
www.ARBGMZ.justiz.rlp.de

06.11.2024

Mein Aktenzeichen
1543 E 1.2/24
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.10.2024
dortiges AZ

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Deynet-Lang, Ingrid JAmtrf
Poststelle.BadKreuznach@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
0671 708-3952
0671 708-3964

Sehr geehrte(r) 

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024.

Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Sie hatten das Arbeitsgericht Mainz -Auswärtige Kammern Bad Kreuznach- erstmals mit einer E-Mail-Anfrage vom 10.03.2023 kontaktiert. Diese Anfrage wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.04.2023 beantwortet.

In Ihrer erneuten E-Mail vom 10.10.2024 betonen Sie ausdrücklich, dass Sie neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihre jetzige E-Mail hin möchten wir unsere Auskunft vom 04.04.2023 präzisieren. Es ist richtig, dass wir als Gericht durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden sind, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen

1/4

Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bad Kreuznach-Hauptbahnhof
Buslinie 205
Fahrtrichtung: Ellenfeld
Haltestelle: Justizzentrum

Parkmöglichkeiten

George-Marshall-Straße
für behinderte Menschen:
Parkmöglichkeit unmittelbar
am Justizzentrum



C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, sodass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen können. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag aus Hamburg, der im Übrigen, erlauben Sie mir diesen Hinweis, nicht durch das Landgericht Hamburg, sondern durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg geschlossen worden ist, in Rheinland-Pfalz genauso aussieht, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Antwortschreiben vom 04.04.2023. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen - mit E-Mail vom 10.10.2024 - vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zur Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es nach § 1 Abs. 1 LTranspG, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige



Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Was § 38 DRiG mit Ihrem Antrag zu tun hat, ist hier nicht ersichtlich.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Die von Ihnen für den 01.10.2024 vorgemerkte Frist konnte unsererseits nicht eingehalten werden, da Sie Ihre E-Mail erst am 10.10.2024 11:44 Uhr an uns übermittelt hatten.

Wir hoffen, Ihnen abermals weitergeholfen zu haben. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

W. Reimann

Richter am Arbeitsgericht Mainz

-Auswärtige Kammern Bad Kreuznach-

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Arbeitsgericht Mainz -Auswärtige Kammern Bad Kreuznach- schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

